
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze (Umweltstatistikänderungsgesetz – UStatÄndG)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die Umweltberichterstattung ist eine wichtige Grundlage zur Bewertung der Umweltbelastung und Überprüfung des Erfolges der Umweltpolitik. Dies kann die Umweltpolitik zukünftig verbessern und so auch für Unternehmen Vorteile bringen.

Direkt führt die Umweltstatistik jedoch zu keinen den Berichtsaufwand ausgleichenden positiven Auswirkungen für Unternehmen oder die Umwelt. Deshalb sollte darauf geachtet werden, Berichtspflichten für Unternehmen so gering wie nötig zu gestalten und wo möglich durch Umfragen oder andere Quellen zu ersetzen. Eine effiziente Erhebung, Deregulierung, Bürokratieabbau und Kostensenkung sind besonders in der aktuellen wirtschaftlichen Situation für Unternehmen essenziell.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Die Erhebung von Daten für Zwecke der Umweltplanung betrifft eine Bandbreite von Mitgliedsunternehmen der IHK-Organisation. Insbesondere § 5a Abs. 3 und 4 des UStatÄndG-E würden für Unternehmen, die nach dem Verpackungsgesetz Verpackungen in den Verkehr bringen, zusätzliche Informationspflichten mit sich bringen.

C. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Aufgrund der kurzen Rückmeldefrist konnten wir keine Unternehmen zu den finanziellen und organisatorischen Auswirkungen der geplanten Informationspflichten befragen. Unsere Einschätzungen basieren auf den Erfahrungen der Jahre, die die IHK-Organisation für das elektronische Vollständigkeitsregister (VE-Register) nach § 10 der Verpackungsverordnung verantwortlich war.

Das Umweltstatistikänderungsgesetz soll insbesondere europäische Berichtspflichten umsetzen. Der vorliegende Entwurf liegt dabei im Rahmen der EU-Richtlinie, nutzt jedoch nicht die Flexibilität der Regelung aus. Die Richtlinie lässt offen, auf welchen Wegen die Daten der Mitgliedstaaten erhoben werden. Der Weg über statistische Erhebungen verbunden mit Berichtspflichten für Unternehmen können wir darin nicht erkennen. Deshalb sollte das BMU prüfen, ob insbesondere die Informationspflicht nach § 5a Abs. 3 und 4 UStatÄndG-E nicht auch durch repräsentative Umfragen oder Daten der betroffenen Branchenverbände erhoben werden können. Gerade im Bereich der Mehrweggetränkeverpackungen werden jährlich Berichte von den betroffenen Branchenverbänden veröffentlicht. Hier sollte das BMU prüfen, ob auf diese Erhebungen zurückgegriffen werden kann. So könnten die zusätzlichen Bürokratiekosten und damit eine aus unserer Sicht unnötige Belastung der Unternehmen vermieden werden.

Die Erfahrungen des VE-Registers haben gezeigt, dass zehn Prozent der Inverkehrbringer für mehr als 80 Prozent der Menge an Verkaufsverpackungen in Deutschland verantwortlich waren. Im Bereich der Verkaufsverpackungen könnte sich die Erhebung der Mehrwegverpackungen deshalb auf diese durch das VE-Register bekannten Unternehmen konzentrieren. Auch im Bereich der Verpackungen nach § 15 Abs. 1 VerpackG erwarten wir eine starke Konzentration der Mengen auf die Großinverkehrbringer. Deshalb könnte sich die Befragung auf wenige große Unternehmen konzentrieren. Wir empfehlen deshalb, die Mengenschwelle und Zahl der befragten Unternehmen deutlich zu reduzieren.

Weiterhin sollte die elektronische Datenübermittlung zwischen Unternehmen/Behörden und den statistischen Ämtern weiter verbessert werden, um eine noch effizientere Nutzung zu erzielen.

Gerade für kleinere Unternehmen dürfte die Abgrenzung zwischen Verkaufs- und Transportverpackung oder die Erhebung zurückgenommener Mengen ein großer Aufwand sein. Den vom BMU angegebenen Erfüllungsaufwand der Wirtschaft mit jährlich zusätzlichen 7,1 Mio. Euro schätzen wir deshalb als zu gering ein. In einer Gesetzesfolgenabschätzung sollten die auf die Wirtschaft zukommenden Kosten klar und konkret ermittelt und transparent dargelegt werden.

D. Details - Besonderer Teil

§ 5a Erhebung des Inverkehrbringens und der Entsorgung bestimmter Erzeugnisse

(3) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei den Herstellern nach § 3 Absatz 14 des Verpackungsgesetzes, die einem Unternehmen nach Abschnitt G - Abteilungen 46 und 47 mit mindestens 1 Million Euro Jahresumsatz oder der übrigen Wirtschaftszweige mit mindestens 20 Beschäftigten angehören, folgende Erhebungsmerkmale:

- 1. Art und Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Verpackungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes mit Ausnahme von Mehrwegverpackungen nach § 3 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes,*
- 2. Art und Menge der nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes zurückgenommenen Verpackungen mit Ausnahme von Mehrwegverpackungen nach § 3 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes sowie deren Verbleib und Entsorgung,*
- 3. Art und Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen nach § 3 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes, gegliedert nach Verkaufsverpackungen und sonstigen Mehrwegverpackungen, sowie Art*

und Menge der insgesamt im Verkehr befindlichen Mehrwegverpackungen und die Anzahl von deren Umläufen, gegliedert nach Verkaufsverpackungen und sonstigen Mehrwegverpackungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 erfasst werden,

4. Art und Menge der als Abfall ausgesonderten Mehrwegverpackungen sowie deren Verbleib und Entsorgung, gegliedert nach Verkaufsverpackungen und sonstigen Mehrwegverpackungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 erfasst werden,

5. Art und Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Einweggetränkeverpackungen, die der Pfandpflicht nach § 31 des Verpackungsgesetzes unterliegen, sowie bei Einwegkunststoffgetränkeflaschen zusätzlich deren Rezyklatanteil,

6. Art und Menge der zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen, die der Pfandpflicht nach § 31 des Verpackungsgesetzes unterliegen, sowie deren Verbleib und Entsorgung,

7. Menge der erstmals in Verkehr gebrachten sehr leichten Kunststofftragetaschen nach Artikel 3 Nummer 1d der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10) in der jeweils geltenden Fassung. (4) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei den Vertreibern nach § 3 Absatz 12 des Verpackungsgesetzes, die einem Unternehmen nach Abschnitt G - Abteilungen 46 und 47 mit mindestens 1 Million Euro Jahresumsatz oder der übrigen Wirtschaftszweige mit mindestens 20 Beschäftigten angehören, soweit sie nicht nach Absatz 3 erfasst werden, folgende Erhebungsmerkmale: 1. Art und Menge der nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes zurückgenommenen Verpackungen mit Ausnahme von Mehrwegverpackungen nach § 3 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes sowie deren Verbleib und Entsorgung, 2. Art und Menge der als Abfall ausgesonderten Mehrwegverpackungen sowie deren Verbleib und Entsorgung, gegliedert nach Verkaufsverpackungen und sonstigen Mehrwegverpackungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 erfasst werden, 3. Art und Menge der zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen, die der Pfandpflicht nach § 31 des Verpackungsgesetzes unterliegen, sowie deren Verbleib und Entsorgung.

Zu Absatz 3

Die geplante Erhebung nach Abs. 3 würde für viele Unternehmen in Deutschland zu einer erstmaligen oder erweiterten Informationspflicht zu den von ihnen in Verkehr gebrachte Verpackungen führen. Die Bagatellschwelle von 1 Million Euro Jahresumsatz oder mindestens 20 Beschäftigte würde nach unserer Schätzung zur jährlichen Befragung hunderttausender Unternehmen führen. Im Jahr 2018 gab es mehr als 472.000 Unternehmen, die mehr als 2 Millionen Euro Umsatz verzeichneten oder mindestens 10 Beschäftigte hatten. Wir erwarten, dass ein Großteil dieser Unternehmen auch Verpackungen nach § 15 Abs. 1 S. 1 oder § 3 Abs. 3 VerpackG in den Verkehr bringt. Gerade für die große Zahl davon betroffener kleiner Unternehmen würde dies bedeuten, dass sie die Verpackungsmengen zusätzlich abgrenzen, erheben und dokumentieren müssten. Die neue Vorschrift erweitert die Berichtspflichten deshalb in erheblichem Umfang.

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Konzentration der Mengen auf wenige Großinverkehrbringer empfehlen wir dem BMU, die Bagatellgrenze auf die offizielle KMU- Definition der EU-Kommission anzupassen. Besser noch wäre eine Eingrenzung auf die Erhebung bei einer repräsentativen Anzahl von großen Inverkehrbringern, die bspw. anhand von Umsatzdaten hochgerechnet werden könnte. Deshalb sollte auch geprüft werden, ob in einem zusätzlichen Absatz, wie schon in § 3 Abs. 3 UStatG, die Zahl der maximal zu befragenden Unternehmen beschränkt werden kann.

Nr. 1. und 2

Diese Erhebung würde erstmals zahlreiche Unternehmen neuen Berichtspflichten aussetzen, die bisher nur Verpackungen nach § 15 VerpackG in den Verkehr bringen. Viele dürften durch die Anfragen organisatorisch und personell überfordert werden. Besonders zu diesem Punkt empfehlen wir deshalb, die Bagatellschwelle und andere Erhebungsformen zu prüfen.

Nr. 3 und 4

Hier regen wir eine Beschränkung der Erhebung auf Großinverkehrbringer von Verkaufsverpackungen an, die bereits nach § 11 VerpackG eine Vollständigkeitserklärung abgeben müssen.

Nr. 5 und 6

Hersteller von Einweggetränkeverpackungen sind verpflichtet, sich einem bundesweit tätigen, einheitlichen Pfandsystem anzuschließen. Hier empfehlen wir zu prüfen, ob die Daten nicht verlässlicher von diesem System erhoben werden können.

Ansprechpartnerin

Eva Weik

Bereich Energie, Umwelt, Industrie

Referatsleiterin Kreislaufwirtschaft, Umweltrecht, Rohstoffpolitik

030/203 08 2212

Weik.eva@dihk.de

Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin

Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

